Markt-/Gemeinde ………

Politischer Bezirk …….

Gegenstand: Antrag vom …………….. auf Gewährung der Stundung/Ratenzahlung\*) von Abgaben

gem. § 212 BAO

Herrn/Frau z. H. des ausgewiesenen Rechtsvertreters \*\*)

……………………………….. …………………………………

……………………………….. …………………………………

**BESCHEID**

Über den Antrag auf Stundung/Ratenzahlung\*) vom …………..….. ergeht vom Gemeindevorstand als zuständige Behörde in seiner Sitzung am ……………….. folgender

**SPRUCH**

Gem. § 212 BAO sowie § 2 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. Abgabengesetz, LGBl Nr. 102/2009 iVm § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO, LGBl 91/1990 wird Ihrem Ansuchen vom …………………... um Stundung/Ratenzahlung\*) der fälligen …………………………………….. (*zB Kommunalsteuer)* bzw. mit Bescheid des Bürgermeisters festgesetzten …………………………...……… in Höhe von …………………….. wie folgt stattgegeben:

\*)Stundung:

Die ………………..…… (*zB Kommunalsteuer*) in Höhe von ……………..… wird bis zum ……………..…. gestundet.

\*)Ratenzahlung:

Die …………………….. (*zB Kommunalsteuer*) in Höhe von …………….….. ist in …... Raten zu je ……….……. Euro jeweils bis zum …... eines Monats zu bezahlen.

Bei Zahlungsverzug mit einer Rate zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt tritt Terminverlust ein und es ist der gesamte noch offene Betrag auf einmal fällig.

**BEGRÜNDUNG**

Sie haben mit Schreiben vom ………………... einen Antrag auf Stundung/Ratenzahlung\*) mit folgender Begründung gestellt:

Gemäß § 212b Bundesabgabenordnung kann die Behörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabenpflichtigen mit erheblichen Lasten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) streichen, falls Antragsteller nicht vertreten

Die derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Lage aufgrund des Covid-19 Virus führt dazu, dass die sofortige und volle Entrichtung der Abgabenschuld für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist. Durch die Bewilligung der Stundung/Ratenzahlung\*) wird die Einbringlichkeit der Abgabenschuld nicht gefährdet, weil ………...

Es wird daher dem Antrag um Stundung/Ratenzahlung\*) entsprochen und war von der Behörde spruchgemäß zu entscheiden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis: Es wurde eine Abstandnahme von den Stundungszinsen\*\*) beantragt und es werden daher keine Stundungszinsen mit einem gesonderten Bescheid vorgeschrieben. / Die Stundungszinsen werden mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.\*)

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde ............ eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine im Bescheid genannte Person gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 BAO).

Der/Die Bürgermeister/in

\*) Nichtzutreffendes streichen

\*\*) Antrag auf Abstandnahme auch nachträglich möglich